



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Monitoring der FFH-Flächen in Schleswig-Holstein

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl EG L206, Seite 7 vom 22.7.1992 (FFH-Richtlinie) verlangt in ihrem Artikel 11: "Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen." Artikel 17 FFH-Richtlinie konstituiert eine Berichtspflicht; die einschlägigen Berichte basieren auf Arbeiten entsprechend Artikel 11 der FFH-Richtlinie. Diese Rechtsvorschriften sind spätestens seit dem 4. Juni 1994 anzuwenden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Berichtspflicht der FFH-Richtlinie für das Handeln der Landesregierung direkt bindend oder ist sie in Verordnungen von Bund oder Land umgesetzt worden? Welche Verordnungen sind gegebenenfalls erlassen worden?

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie durchgeführten Maßnahmen abzugeben, ergibt sich unmittelbar aus der FFH-Richtlinie. Diese Regelung ist in nationales Recht insoweit umgesetzt worden, als § 19a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz regelt, dass die Länder u.a. die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Es ist vorgesehen, in der im Rahmen des Landesartikelgesetzes zur Umsetzung von EU- und Bundesrecht vorgesehenen Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes zu bestimmen, dass die Berichtspflicht von der obersten Naturschutzbehörde erfüllt wird.

2. Hält die Landesregierung es für erforderlich, daß die Bundesländer Berichte über die aufgrund der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen analog zu der Anforderung nach Art 17 Abs 1 FFH-Richtlinie erstellen?

Ja.

- Wenn ja, - hat die Landesregierung für die von Schleswig-Holstein gemeldeten FFH-Gebiete (insbesondere der 1. Tranche) solche Berichte erstellt und an die Bundesregierung bzw. sonst zuständige Stellen gesandt und wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Anlehnung an eine von dort übermittelte und vorab mit den Bundesländern abgestimmte Gliederung einen Beitrag zur Erfüllung der nationalen Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie übersandt.

- Sind die Berichte gegebenenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden?

Nein.

3. Welche Behörde organisiert und koordiniert die nach der Richtlinie zu erstellenden Berichte? Welcher Anteil der Gutachten wird an externe Gutachter vergeben und nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Gutachten?

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

Bis zum Jahre 2006 werden voraussichtlich folgende Erfassungen bzw. Bewertungen im Auftrage des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten bzw. des Landesamtes für Natur und Umwelt durch externe Gutachter durchgeführt:

- Alle Landlebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie insbesondere in den vorgeschlagenen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie, wie Kleinwale, Fledermäuse; Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Kammmolch, Rotbauchunke, Libellen, Wasserkäfer, Eremit und Schnecken
und
- alle Pflanzenarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie.

Die Vergabe erfolgt nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere den „Grundsätzen für die Vergabe, Vertragsgestaltung und Abnahme von Sachverständigenleistungen“ der VV zu § 55 Landeshaushaltsordnung.

Die durch die o.g. Gutachten nicht abgedeckten Bereiche sollen nach dem derzeitigen Planungsstand durch die jeweils zuständigen Dienststellen des Landes geleistet werden.

4. In welchem Umfang können die Untersuchungen von Flora und Fauna, die bei den älteren, bereits in der 1. Tranche nach Brüssel gemeldeten Naturschutzgebieten durchgeführt wurden (Drucksache 13/965) als Grundlage zur Erfüllung der Berichtspflicht genutzt werden? Verlangt die FFH-Richtlinie Berichte mit völlig anderer Zielsetzung als sie die bisher erstellten Arbeiten verfolgen und wenn ja, in welcher Weise ist die Zielrichtung geändert?

Umfang und Inhalt der Berichtspflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Art.

17 der FFH-Richtlinie. Der Bericht enthält danach insbesondere Informationen über die in Artikel 6 der FFH-Richtlinie genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Es wird davon ausgegangen, dass Untersuchungen von Flora und Fauna, die bereits durchgeführt wurden, für die zukünftige Bewertung Verwendung finden werden.

Im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie wird sichergestellt, dass landesweit nach einheitlichen Maßstäben und in regelmäßigen Abständen eine Bewertung der Auswirkungen ergriffener Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II erfolgt.

5. Wie groß sind die Flächen, die pro Jahr in Schleswig-Holstein einer systematischen Untersuchung bezogen auf ihr FFH-Inventar unterworfen werden?

Das Land Schleswig-Holstein hat der EU-Kommission 123 Gebiete mit einem Flächenanteil von etwa 60.000 ha der statistischen Landesfläche als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Die im Jahre 2001 eingeleitete Grundlagenerfassung aller in diesen Gebietsvorschlägen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie stellt sicher, dass in den nächsten 6 Jahren jede Fläche einmal erfasst wird. Es ergibt sich insoweit eine durchschnittliche Untersuchungsfläche von ca. 10.000 ha pro Jahr.

Im Hinblick auf die in einem Umfang von ca. 478.000 ha gemeldeten Meeresflächen werden derzeit Monitoringprogramme konzipiert, die insbesondere auch bestehende Monitoringprogramme des Nationalparks und der Wasserwirtschaft einbeziehen sollen.

6. Gibt es eine systematische, landesweite Erfassung des FFH-Inventars von Schleswig-Holstein, die sich ausdrücklich nicht auf nach Art 4 Abs 1 FFH-Richtlinie gemeldete bzw zu meldende Gebiete beschränkt?

Nein.

Wenn ja, - wann wurde sie durchgeführt und wo ist diese dokumentiert?

s.o.

In welcher Weise ist sie gegebenenfalls für die Öffentlichkeit zugänglich?

s.o.

7. Welche Maßnahmen sind in Schleswig-Holstein bisher nach Maßgabe des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 11 FFH-Richtlinie getroffen worden?

Gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand bestimmter Arten und Lebensräume zu überwachen. Derzeit unterliegt die ganz überwiegende Anzahl der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhanges V den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes des Bundes- wie des Landesnaturschutzgesetzes. Die Entnahme dieser Arten aus der Natur, deren Nutzung und Handel sind verboten
Einige Säugetierarten des Anhanges V der FFH-Richtlinie unterliegen dem Jagd-

recht des Bundes und des Landes. Das Jagdrecht enthält z.B. Regelungen zu Jagd- bzw. Schonzeiten, die den derzeitigen Status der Arten sichern bzw. verbessern sollen.

Die in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Fisch- und Rundmäulerarten unterliegen den Bestimmungen des Fischereirechts. Das Landesfischereirecht enthält ebenfalls Regelungen, die den derzeitigen Status der Arten sichern bzw. verbessern sollen.

8. Sind nach Kenntnis der Landesregierung bisher Berichte nach Art 17 Abs 1 FFH-Richtlinie von der Bundesregierung an die EU-Kommission übermittelt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 28.09.2001 der EU-Kommission den ersten Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie vorgelegt. Dieser Bericht wurde nicht veröffentlicht.